

BUNDESDENKMALAMT

HOFBURG - 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

Zl. 8223/69

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

**Eichmayerhöhle bei Hartenstein, NÖ.
Stellung unter Denkmalschutz**

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

E i c h m a y e r h ö h l e (ca. 575 m ü. d. M.)

gegenüber der Burg Hartenstein über dem Tale der Kleinen Krems, einschließlich des mit dieser Höhle in Verbindung stehenden "Steinernen Saales", die sich unterhalb der Grundparzellen Nr. 198/1 (Wald) und 200 (ertraglose Fläche) der KG Purkersdorf erstreckt, als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

B e g r ü n d u n g

Die Grundparzellen, unter denen sich die Höhlenräume erstrecken, scheinen in der Liegenschaft EZ 886 der nö. Landtafel auf. Die beschriebene Naturhöhle ist somit Eigentum des Herrn Johann Baptist Gudenus, Gutsbesitzer, 3612 Els, NÖ.

Sie zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus: Die Eichmayerhöhle ist eine an ein in den Hornblendenschiefer eingeschaltetes Marmorvorkommen geknüpfte Klufthöhle. In ihren Sedimenten wurden Magdalénien-Artefakte gefunden und eine reiche fossile Fauna mit 27 Säugetier- und 8 Vogelarten nachgewiesen. Ein durch Versturz allerdings unpassierbarer Zusammenhang zwischen der Eichmayerhöhle und dem Steinernen Saal ist durch einen Rauchversuch erwiesen. Auf Grund ihrer geologischen Lage und der

Fossilführung besitzen Eichmayerhöhle und Steinerner Saal besonderes Gepräge und naturwissenschaftliche Bedeutung.

Die forstwirtschaftliche Nutzung der über den Höhlräumen liegenden Flächenstücke wird durch die Erklärung zum Naturdenkmal nicht berührt. Ausdehnung und Verlauf der Höhle sind dem Grundrisplan zu entnehmen, der dem vorliegenden Bescheid angeschlossen ist.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

- J. S z o m b a t h y , Untersuchung von Höhlen im Kremstale bei Hartenstein. Mitt.d.K.k.Zentralkommission f.Denkmalpflege, Bd.XII, Nr.9, Wien 1913.
- J. S z o m b a t h y , Über die bisherigen Forschungen in den Höhlen des niederösterreichischen Kremstales. Mitt.d.Sektion f.Höhlenkunde d. Ö.F.C., Wien 1885, Nr.3/4, S.39-41.
- J.N. W o l d f i e h , Reste diluvialer Fauna und des Menschen aus dem Waldviertel Niederösterreichs. LK.Bd.d.Denkschrift d.meth.-naturwiss. Klasse d.Akademie der Wissenschaften, Wien 1893, S.565-634.
- M. I l m i n g , Ein räumlicher Zusammenhang zwischen Eichmayerhöhle und dem Steinernen Saal festgestellt. Höhlenkundliche Mitteilungen, 24.Jg., Wien 1968, S.4.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II, § 2, Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 23.9.1969, Zl.1298/69, mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Eichmayerhöhle eine jener Stellen darstellt, an denen schon in der Frühzeit der modernen Forschung paläontologische und urgeschichtliche Hinterlassenschaften aus dem Eiszeitalter untersucht worden sind.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

Für die Kräftigen

den Abstrich: An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

- 1) Herrn Johann Baptist G u d e n u s , Gutsbesitzer,
3612 Els, NÖ., als Eigentümer;
- 2) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Stubenring 1, 1010 Wien,
- 3) die Bezirkshauptmannschaft Krems a.d. Donau, 3500 Krems/Donau,
- 4) die Marktgemeinde Els, 3612 Els, NÖ.

im Sinne des Art. II § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928, ohne Anschluß eines Grundrisplanes des Naturdenkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Kenntnis.

- 5) das Amt der nö. Landesregierung, Herrngasse 13, 1010 Wien
im Sinne des Art. II § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928 mit Anschluß eines Grundrisplanes zur Kenntnis.
- 6) den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich,
Obere Donaustraße 99/7/3, 1020 Wien
im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Führung des Höhlenkatasters unter Anschluß eines Grundrisplanes des Naturdenkmals zur Kenntnis.

Wien, am 14. November 1969

Der Präsident:

i. V.

Tripp

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

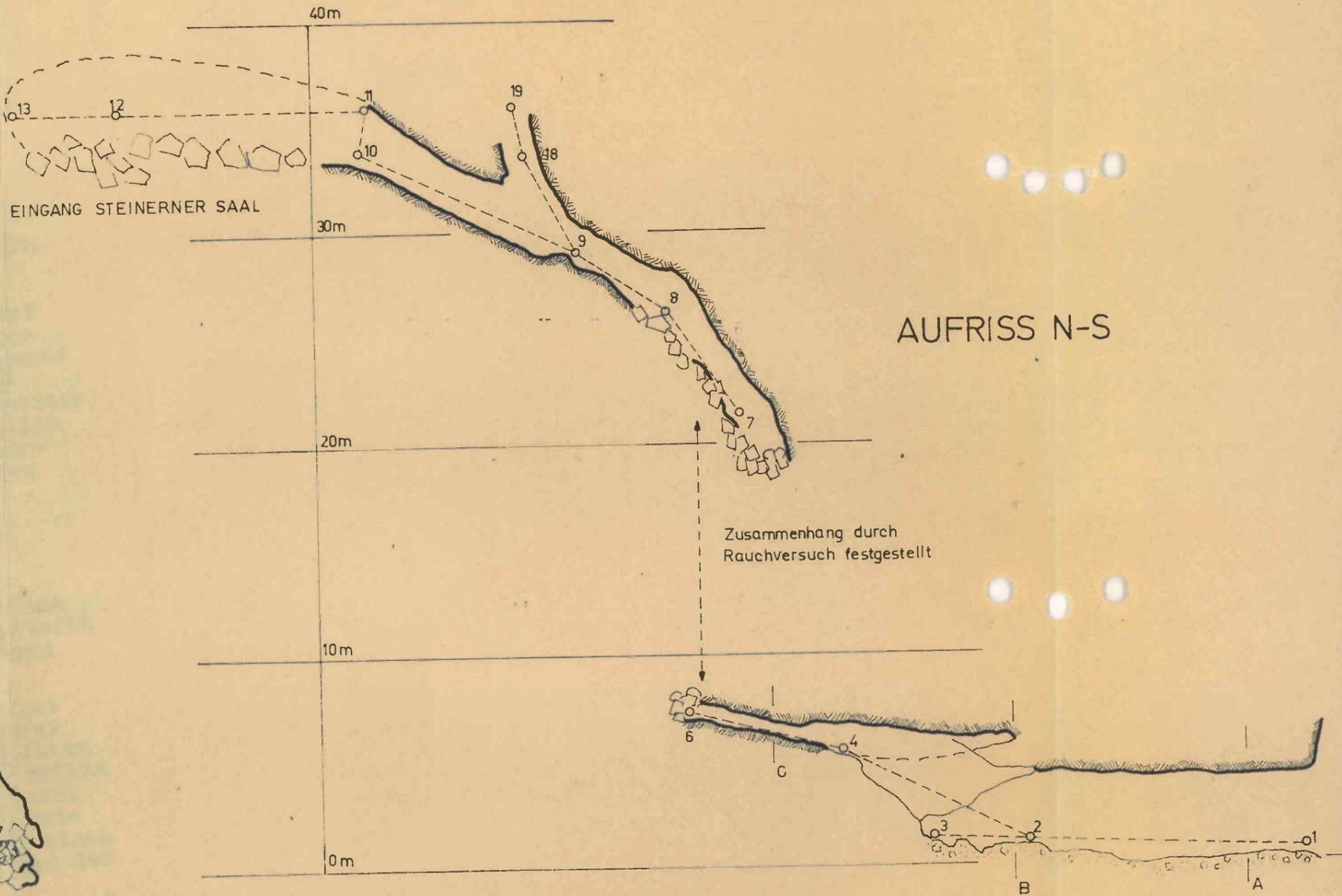
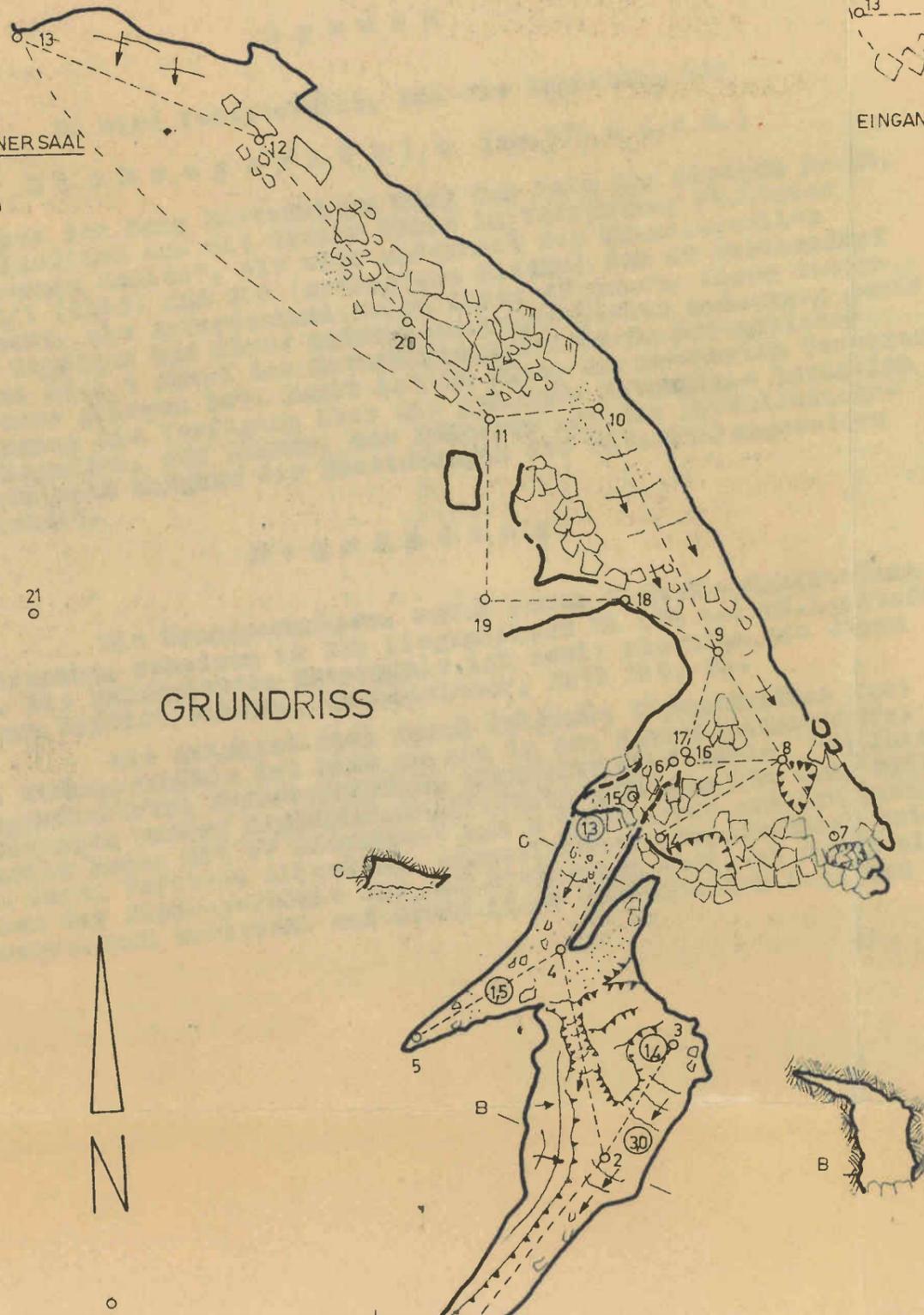
Lohw

IM KREMSTAL BEI HARTENSTEIN

Kat. Nr.: 6845/11 u. 6845/13

EINGANG STEINERNE SAAL
 Nr. 6845/13
 Höhe ca. 611m

GRUNDRISS



VP	Länge	Richtung	Neigung	VP	Länge	Richtung	Neigung
1 - 2	17,00	040	+ 8	10 - 11	4,80	266	+ 25
2 - 3	6,00	033	0	9 - 18	6,50	300	+ 50
2 - 4	10,30	350	+ 30	18 - 19	5,70	270	+ 17
4 - 5	7,20	240	0	19 - 11	7,50	003	0
4 - 6	8,80	032	+ 15	11 - 12	15,00	321	0
7 - 8	6,20	328	+ 53	12 - 13	11,00	294	0
8 - 14	6,10	242	+ 12	11 - 20	5,20	320	0

GESAMTGANGLÄNGE CA. 104m
 MAX. HÖHENDIFFERENZ 36m

Vermessung: VP1-6 J. Mrkos
 VP7-19 W. Hartr
 (März 1969)
 Außenvermessung: VP 20-2
 (1969)